

**Vereinbarung
über die Übertragung der
Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)**

Zwischen der

Stadt Coburg, vertreten durch Oberbürgermeister Norbert Tessmer

und der

Gemeinde Großheirath, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Siegel,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Großheirath vom 04.05.2015 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 21.05.2015 werden die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Coburg erfüllt ab 01.08.2015 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Großheirath.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes Coburg vertreten.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Großheirath stehen der Stadt Coburg zu.
- (2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 2,85 Euro je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Folgejahre erstmals am 01.07.2016. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt drei Jahre bis 31.12.2018. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2018 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Großheirath aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Großheirath, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den

Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte und die Testamentskartei. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.07.2015 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- (2) Die vom Standesamt Großheirath als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Großheirath und der Stadt Coburg zu führende und zu unterschreibende Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg als jeweils untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Coburg, den 21.07.2015

Stadt Coburg

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Gemeinde Großheirath

gez. Udo Siegel

Udo Siegel
Erster Bürgermeister